

**Ausschussdrucksache**  
(1. September 2025)

Inhalt

Stellungnahme der

Fachagentur Wind und Solar e. V.

zur schriftlichen Anhörung des Wirtschaftsausschusses

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und Die Linke

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Baugesetzbuchausführungsgesetzes**

- Drucksache 8/5119 -

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchausführungsgesetzes – Drucksache 8/5119

Einen Mindestabstand zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlagen festzulegen und damit auch die Akzeptanz für den weiteren Ausbau der Windenergie zu erhöhen, ist nach den Ausführungen im Gesetzentwurf erforderlich. Dabei zeigen empirische Erkenntnisse, dass der Abstand keinerlei Einfluss auf die – im Allgemeinen hohe – Akzeptanz von Windenergieanlagen hat. Es bieten sich eine Reihe von Maßnahmen an, die einen positiven Einfluss auf die lokale Akzeptanz von Windenergieprojekten haben (siehe bspw. Antworten auf die Fragen 15 ff.).

Auch „Wohngebäude, die [...] errichtet werden dürfen“ (§ 2 Abs. 2 AG BauGB M-V Entwurf) in die Regelung mit einzubeziehen ist möglicherweise nicht vom Bundesgesetz abgedeckt, das für den Landesgesetzgeber maßgeblich ist. Unabhängig davon sollte die praktische Umsetzung klarer geregelt sein (siehe Antwort auf Frage 1).

### Beantwortung des Fragenkatalogs zur schriftlichen Anhörung

#### Grundsätzliches zum Gesetzentwurf

#### 1 **Wie beurteilen Sie den Gesetzentwurf in Hinblick auf seine rechtliche Klarheit, seine praktische Umsetzbarkeit und seine Wirkung auf Planungs- und Genehmigungsverfahren?**

##### a) **Rechtliche Klarheit**

Bezüglich der Alternativen gem. § 2 Abs. 2 des Entwurfs des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchausführungsgesetzes (AG BauGB M-V E), „[...] Wohngebäude, die [...] errichtet werden dürfen“, könnte es zu Auslegungsproblemen kommen. Es ist ebenso fraglich, ob der Wortlaut von § 249 Abs. 9 Baugesetzbuch (BauGB) diese Alternative zulässt.

Der Wortlaut von § 249 Abs. 9 Satz 1 BauGB spricht von „im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken“. Danach ist unklar, ob die Wohngebäude bereits zulässig errichtet sein müssen oder eine zulässige Errichtung bevorstehen kann.

Nach einer Ansicht in der Literatur, sind nur tatsächlich vorhandene Gebäude, die auch Wohnzwecken dienen, maßgeblich. Die betreffenden Gebäude müssen fertiggestellt und bezogen sein.<sup>1</sup> Eine andere Ansicht ist offener und verlangt, dass die Wohngebäude zulässig sind, aber noch nicht verwirklicht sein müssen.<sup>2</sup>

Zudem ist fraglich, ob für diese Alternative ein Bebauungsplan, ein Bauantrag oder eine Baugenehmigung vorliegen müssen. Dies führt zu Auslegungsproblemen.

##### b) **Praktische Umsetzbarkeit**

Bei der praktischen Umsetzbarkeit des Gesetzes, könnte der Terminus „errichtet werden dürfen“ auch eine praktische Schwierigkeit darstellen, solange nicht klar definiert ist, was von dieser Formulierung umfasst wird.

---

<sup>1</sup> Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang/Reidt BauGB § 249 Rn. 72.

<sup>2</sup> Decker ZfBR 2021, 19 (21).

## Wirkung auf Planungs- und Genehmigungsverfahren

Hinsichtlich der Wirkung auf Planungsebene verweisen wir auf § 9a Abs. 5 LPlanG. Dieser Paragraph regelt für die Ausweisung neuer Windenergiegebiete einen gesetzlichen Vorsorgeabstand von 1.000 Metern zu Bereichen gemäß §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion und von 800 Metern zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich.

Nach Inkrafttreten des geplanten Gesetzes werden im Genehmigungsverfahren dieselben Mindestabstände wie auch in der Regionalplanung zwischen Windenergieanlagen (WEA) und Wohngebäuden einzuhalten sein. Jedoch regelt § 9a LPlanG die Ausweisung von Windenergiegebieten. Dieses Gesetz gilt für Mindestabstände außerhalb von Windenergiegebieten.

Der Gesetzesentwurf hat nur auf die Genehmigungsebene Einfluss. Derzeit wirkt das geplante Gesetz damit nur auf Vorhaben in der Region Westmecklenburg und auf das Repowering. In Westmecklenburg existiert als einzige Region in Mecklenburg-Vorpommern (MV) kein rechtsgültiger Regionalplan mit Ausschlusswirkung. Und das Repowering ist nach § 249 Abs. 3 BauGB bis zum Ablauf des 31.12.2030 auch außerhalb von Windenergiegebieten zulässig. Ziel dieser bauplanungsrechtlichen Privilegierung ist es, den kurzfristig dringend benötigten Ausbau erneuerbarer Energien zu befördern.

### 2 **Paragraf 2 Absatz 2 spricht von Gebäuden, „die errichtet werden dürfen“. Welche Risiken sehen Sie bei der Formulierung „Gebäude, die errichtet werden dürfen“ im Hinblick auf Interpretationsspielräume und Rechtsunsicherheit für Projektträger und Behörden?**

Wie bereits unter Ziffer 1 dargelegt, sehen wir diese Formulierung hinsichtlich der Auslegung und Umsetzung als verbesserungsfähig an. Zudem sollte geprüft werden, ob eine solche Formulierung mit dem Bundesrecht vereinbar ist.

### 3 **Wie bewerten Sie den Gesetzesentwurf im Hinblick auf das 2035-Ziel der Landesregierung zur vollständigen Versorgung mit Erneuerbaren – ist diese Regelung damit vereinbar oder eher hinderlich?**

Um das Ziel zu erreichen, ist insbesondere eine zügige Ausweisung der Windenergiegebiete notwendig. Die Flächenbereitstellung entscheidet am Ende darüber, ob dieses Ziel erreicht werden kann. Hierbei ist zu beachten, dass nach der Flächenausweisung noch Zeit für das Genehmigungsverfahren und die anschließende Inbetriebnahme der Anlage einberechnet werden muss. Erfolgt die Flächenbereitstellung nicht zügig und beschleunigen sich die Genehmigungsverfahren nicht sehr deutlich, ist es zudem möglich, dass auch durch das Repowering von Windenergieanlagen, welches durch diese Regelung eingeschränkt wird, eine Erreichung des Landesziels erschwert wird. Dann kann Repoweringpotenzial fehlen, das durch diese Regelung eingeschränkt wird. Für eine abschließende Einschätzung bedürfte es einer umfassenden Analyse.

Zu beachten ist neben dem steigenden Strombedarf aufgrund der Elektrifizierung, dass Mecklenburg-Vorpommern als Küstenland ein hohes Elektrolysepotenzial<sup>3</sup> besitzt und Energieexportland werden muss.

### 4 **Wie schätzen Sie den grundgesetzlichen Vertrauensschutz ein, wenn die Mindestabstandsregelung bereits am Tag nach der Verkündung greift – und nur Vorhaben mit vollständig eingereichtem Genehmigungsantrag davon ausgenommen sind?**

#### a) **Was gilt in Mecklenburg-Vorpommern aktuell als „vollständiger Antrag“ im Sinne des Paragraphen 7 der Genehmigungsverfahrensverordnung?**

Wir möchten bei dem Verweis in § 2 Abs. 3 Satz 2 AG BauGB M-V E erinnern, dass es zur Vollständigkeit von Anträgen eine Änderung im BImSchG gibt. Demnach gilt mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung von RED III<sup>4</sup> (BGBl. I 2025 Nr. 189) nach § 10 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 b) BImSchG eine Frist für die Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags:

*„§ 7 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:*

*2. sind der Antrag und die Unterlagen vollständig, so bestätigt die Genehmigungsbehörde dem Antragsteller, in den Fällen des Absatzes 2 über die einheitliche Stelle, die Vollständigkeit des Antrags spätestens innerhalb von [...]*

<sup>3</sup> Alexander Mahner, Dr. Raphael Niepelt, Prof. Dr.-Ing. Rolf Brendel (2025): [Weniger Abregeln durch mehr Flexibilität im Energiesystem](#).

<sup>4</sup> Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes v. 12.8.2025 (BGBl. I 2025 Nr. 189).

*b) 45 Tagen nach Eingang des Antrags, wenn der Antrag ein Vorhaben außerhalb eines für ein solches Vorhaben geltenden Beschleunigungsgebiets für erneuerbare Energie nach Artikel 2 Unterabsatz 2 Nummer 9a der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung vom 13. Juni 2024 betrifft;*

*Sind der Antrag oder die Unterlagen nicht vollständig, so hat die Genehmigungsbehörde den Antragsteller, in den Fällen des Absatzes 2 über die einheitliche Stelle, innerhalb des jeweils einschlägigen Zeitraums nach Satz 1 Nummer 2 aufzufordern, den Antrag oder die Unterlagen unverzüglich zu ergänzen. Die Genehmigungsfrist beginnt spätestens mit der Bestätigung der Vollständigkeit.“*

Nach dieser Regelung wird eine Frist für die Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags bestimmt. Die Regelung des § 7 Abs. 2 9. BImSchV, wonach die Genehmigungsbehörde den Antragsteller über die Vollständigkeit der Unterlagen unter Angabe des Datums der Vollständigkeit zu unterrichten hat, bleibt unberührt.

Es könnte in § 2 Abs. 3 Satz 2 AG BauGB M-V E auf § 10 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 b) BImSchG verwiesen werden.

#### **b) Wie lange dauert es üblicherweise zwischen Einreichung und Bestätigung der Vollständigkeit?**

Sind der Antrag und die Unterlagen vollständig, so bestätigt die Genehmigungsbehörde dem Antragsteller, in den Fällen des § 10 a Absatzes 2 BImSchG über die einheitliche Stelle, die Vollständigkeit des Antrags spätestens innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Antrags, wenn der Antrag ein Vorhaben außerhalb eines für ein solches Vorhaben geltenden Beschleunigungsgebiets betrifft gem. § 10 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2. b) BImSchG.

Erfahrungen aus der Praxis in MV können wir nicht beitragen.

#### **c) Wie bewerten Sie die Tatsache, dass bei komplexen Projekten – insbesondere mit Umweltgutachten und Bürgerbeteiligung – die Feststellung der Vollständigkeit oft viele Monate dauert? Wäre aus Ihrer Sicht ein späterer Stichtag für die Anwendung der neuen Rechtslage (z. B. Zeitpunkt der Antragstellung) rechtssicherer?**

Bei der Vollständigkeit der Unterlagen ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Bürgerbeteiligung noch nicht vorzunehmen. Bei UVP-pflichtigen Anlagen ist ein UVP-Bericht vorzulegen gem. § 4 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV.

Nach der neuen Regelung gem. § 10 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 b) BImSchG ist eine Frist für die Bestätigung der Vollständigkeit festgelegt. Es bleibt abzuwarten, ob die Frist von 45 Tagen eingehalten wird.

#### **d) Wie viele Projekte befinden sich aktuell in MV in einem Zustand zwischen Antragseinreichung und Vollständigkeitsfeststellung – und wären somit direkt betroffen?**

Diese Frage können wir aufgrund fehlender Informationen nicht beantworten.

### Abstandsregelungen

#### **5 Die vorgesehenen Mindestabstände von 1.000 Metern beziehungsweise 800 Metern stammen aus einer Zeit mit deutlich kleineren Windkraftanlagen. Halten Sie diese Abstände bei modernen Anlagen (über 200 Meter Nabenhöhe) im Hinblick auf Schutzbedürfnis und Akzeptanz der Bevölkerung noch für angemessen?**

Wissenschaftliche Studien zeigen, pauschale Mindestabstände sind kein geeignetes Mittel, um die Akzeptanz von Windenergieanlagen in der Bevölkerung zu stärken. Es besteht kein signifikanter Zusammenhang weder zwischen Abstand und Akzeptanz noch zwischen Abstand und Stresswirkung.<sup>5</sup>

Im Gegenteil: Solche festen Regelungen schwächen das Vertrauen in die bestehenden Planungs- und Genehmigungsverfahren, anstatt es zu fördern. Denn wenn diese Verfahren als unzureichend wahrgenommen werden, fühlen sich Menschen später auch eher von den Anlagen belästigt.<sup>6</sup>

<sup>5</sup> FA Wind (2015), Mehr Abstand – mehr Akzeptanz? Ein umweltspsychologischer Studienvergleich. (S. 22); FA Wind und Solar (2024): Umfrage zur Akzeptanz der Windenergie an Land | Herbst 2024, S. 6 (Fußnote 4).

<sup>6</sup> Hübner, G.; Puhl, J.; Hoen, B. et al (2019): Monitoring annoyance and stress effects of wind turbines on nearby residents: A comparison of U.S. and European samples. In: Environmental Studies 132 (11/2019).

Gerade wenn Mindestabstände mit dem Schutzbedürfnis der Bevölkerung begründet werden, kann der Eindruck entstehen, die gesetzlichen Verfahren seien unzureichend. Dies kann das Vertrauen in rechtsstaatliche Abläufe untergraben und Bedenken in der Bevölkerung verstärken, anstatt sie zu entkräften. Statt pauschaler Vorgaben ist es sinnvoller und zielführender, die Schutzwirkung der Planungs- und Genehmigungsverfahren aktiv zu kommunizieren und dadurch ein fundiertes Vertrauen in diese Prozesse aufzubauen.

Rechtlich gesehen, ist die Abstandsfestlegung in den Landesgesetzen zu regeln (gem. § 249 Abs. 9 Satz 3 BauGB). Die Festsetzung des einzuhaltenden Mindestabstands kann sowohl nach absoluten Maßstäben getroffen werden als auch nach einem relativen Maßstab in Abhängigkeit von der jeweiligen Anlagenhöhe.<sup>7</sup> Sicherergestellt sein muss dabei jedoch, dass kein Mindestabstand verlangt wird, der über 1.000 m hinausgeht (§ 249 Abs. 9 S. 2 BauGB).

Im Sinne des Rücksichtnahmegebots steht eine optisch bedrängende Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht (§ 249 Abs. 10 BauGB).

**6 Falls Sie hier Anpassungsbedarf sehen: Welche Abstandsregelung halten Sie unter Berücksichtigung heutiger Anlagengrößen, Schutzbedürfnisse und Akzeptanzerfordernisse für geeigneter – eine pauschale Anhebung der Mindestabstände oder eine flexible Regelung, z. B. in Abhängigkeit von der Gesamthöhe der Windenergieanlage („H-Regelung“)? Welche Vor- und Nachteile sehen Sie bei diesen Ansätzen?**

Keine Antwort, da uns dazu gegenwärtig keine fundierten Auswertungen vorliegen.

**7 Sehen Sie Möglichkeiten, im Rahmen des Paragraphen 35 Absatz 2 BauGB – also für nicht mehr privilegierte Vorhaben – über das Landesrecht hinausgehende Schutzstandards einzuführen?**

Eine Ermächtigungsgrundlage für eine entsprechende landesrechtliche Regelung ist nicht ersichtlich. Angesichts der neuen Regelung aus dem Gesetz zur nationalen Umsetzung der RED III (BGBl. I 2025 Nr. 189) besteht unseres Erachtens kein über § 1 Abs. 2 Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) hinausgehender Regelungsbedarf.

Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 WindBG gilt:

Werden die Flächenbeitragswerte nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 und 2 erreicht, so ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie nach § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) für Vorhaben, die außerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 liegen, bei der Anwendung des § 35 Abs. 2 BauGB Rechnung getragen.

Dies gilt nicht für Vorhaben im Sinne des § 249 Abs. 3 BauGB, die das Repowering betreffen (§ 1 Abs. 2 Satz 3 WindBG).

Ein ungeordneter Ausbau an WEA dürfte nach der neuen Regelung über die Umsetzung der RED III (BGBl. I 2025 Nr. 189) nicht stattfinden, wenn § 2 EEG bei der Anwendung von § 35 Abs. 2 BauGB für Vorhaben außerhalb von WEA-Gebieten keine Anwendung findet.

**8 Welche Abstände zur Wohnbebauung ergeben sich Ihrer Kenntnis nach für moderne Windkraftanlagen mit Leistungen von über fünf Megawatt-Peak durchschnittlich, wenn gesetzliche Regelungen zu Mindestabständen fehlen und nur das BImSchG maßgeblich ist?**

Mangels vorliegender Informationen können wir hierzu keine Antwort geben.

**9 Ist es möglich, dass eine Windenergieanlage innerhalb eines Vorranggebiets bis 2028 (Paragraf 245e (3) BauGB) im Rahmen eines Repowerings an einen Standort außerhalb des Gebietes und zugleich näher an die Wohnbebauung verlegt wird, ohne dass die regionalplanerischen oder die angedachten gesetzlichen Abstandsregeln Anwendung finden?**

Die Regelungen aus dem Gesetzesentwurf gelten für Gebiete außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten, daher würde das Gesetz greifen, welches auch auf das Repowering Anwendung finden soll. Denn nach § 245e Abs. 3 BauGB ist § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, der die Vorranggebiete regelt, nicht auf Repowering anwendbar. Es sei denn, die Grundzüge der Planung werden berührt.

<sup>7</sup> Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang/Reidt BauGB § 249 Rn. 75.

- 10 **Ist es aus Ihrer Sicht realistisch, dass im Rahmen eines Repoweringprojekts nach Paragraf 16b Absatz 2 BImSchG (alte Fassung: 2h-Regel [Paragraf 245e (3), 249 (3) BauGB nehmen Bezug auf Paragraf 16b Absatz 2 BImSchG (2021)] & aktuelle Fassung: 5h-Regel) ein neuer Standort außerhalb der vorgesehenen Siedlungsabstände gefunden werden kann – insbesondere in Fällen mit Altstandorten mit geringen Siedlungsabständen; auch mit Hinblick auf Naturschutz, Pachtvertrag, Netzzugang etc.?**

Bei der Standortwahl von Repoweringanlagen ist genauso wie bei allen WEA der richtige Standort zu prüfen. Tritt das Gesetz in Kraft, gelten die Mindestabstände auch für das Repowering.

§ 249 Abs. 3 BauGB und § 245e Abs. 3 BauGB verweisen auf § 16b BauGB in seiner alten Fassung. Dies begründet keinen dynamischen, sondern einen statischen Verweis auf § 16b BImSchG. Daher gilt im Baurecht die 2 H Regelung fort.

- 11 **Fallen Vorhaben nach Paragraf 245e Absatz 1 Satz 4 und 5 BauGB (gemeindliche Flächennutzungsplanung) oder Absatz 5 (Aktuelle Fassung und neue Fassung (REDIII Gesetz) (Gemeindeöffnungsklausel) ebenfalls unter die geplanten landesrechtlichen Mindestabstände? Und wenn ja, könnten sie davon ausgenommen werden z. B. durch eine qualifizierte Zustimmung der Gemeinde?**

Die genannten Vorschriften regeln die Ausweisung von Windenergiegebieten nach dem WindGB. Nach § 249 Abs. 9 Satz 5 BauGB sind die Mindestabstände nicht auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 WindBG anzuwenden. Dies wird auch richtigerweise in § 2 Abs. 1 Satz 2 AG BauGB M-V E erwähnt.

- 12 **Gelten die vorgesehenen Mindestabstände auch in Planungsregionen, in denen aktuell keine Ausschlusswirkung der Regionalplanung besteht?**

Ja, die Regelung ist hier anzuwenden und gilt neben dem Repowering in diesen Regionen auch für die Genehmigung von Neuanlagen.

Die Regelung in Landesgesetzen über die Mindestabstände gelten jedoch nicht, wenn der Flächenbeitragswert nach Spalte 1 oder Spalte 2 der Anlage zum WindBG zum jeweiligen Stichtag nicht erreicht wird. Dies ergibt sich aus § 249 Abs. 7 Satz 2 BauGB.

- 13 **Paragraf 2 Absatz 2 spricht von Gebäuden, „die errichtet werden dürfen“. Wie weit muss die Planung einer solchen Wohnnutzung fortgeschritten sein, damit diese in die Abstandsbestimmung eingeht? Reicht ein in Beratung befindlicher Bebauungsplan oder ein beschlossener Bebauungsplan oder ist ein Bauantrag erforderlich?**

Wir verweisen hier auf die Antworten in Ziffer 1 und 2. Da es hier an einer klaren und bestimmten Alternative fehlt, führt eine Anwendung in dieser Fassung zu rechtlichen und praktischen Herausforderungen.

## Akzeptanz, Beteiligung und kommunale Perspektive

- 14 **Trägt die gesetzliche Verankerung der Abstände Ihrer Einschätzung nach zur Erhöhung der gesellschaftlichen Akzeptanz bei – oder weckt sie Erwartungen, die planerisch nicht erfüllt werden können?**

Nein, pauschale Mindestabstände tragen nicht zur Verbesserung der Akzeptanz bei. Mindestabstände können sich sogar kontraproduktiv auf die Akzeptanz von WEA auswirken, da bestehende Verfahren der Planung und Genehmigung diskreditiert werden können.

Gerade wenn Mindestabstände mit dem Schutzbedürfnis der Bevölkerung begründet werden, kann der Eindruck entstehen, die gesetzlichen Verfahren seien ungenügend. Dies kann das Vertrauen in rechtsstaatliche Abläufe untergraben und Bedenken in der Bevölkerung verstärken, anstatt sie zu entkräften. (Dazu: vgl. Antwort und Quellen zu Frage 5.)

- 15 **Welche Rolle spielt aus Ihrer Sicht eine frühzeitige und verbindliche Einbindung der Kommunen in die Standortentscheidungen für Windkraftprojekte?**

Eine frühzeitige und verbindliche Einbindung der Kommunen ist oft entscheidend, damit Projekte vor Ort gut angenommen werden. Lokale Interessen werden dann stärker berücksichtigt, die Öffentlichkeit wird gut informiert, kommunale Gestaltungsspielräume gewahrt und letztlich auch die Grundlage für eine effektive lokale Teilhabe an der generierten Wertschöpfung gelegt.

Werden Windenergieprojekte von der Kommune selbst initiiert oder gemeinsam mit lokalen Akteuren entwickelt – etwa auf eigenen Flächen oder in kommunalen Flächenpoolgemeinschaften<sup>8</sup> – entstehen leicht tragfähige, regional verankerte Lösungen, die die Menschen nicht nur befürworten, sondern sogar unterstützen.

#### **16 Welche ergänzenden Maßnahmen (finanzielle Beteiligung, Kompensationen, Transparenzformate) würden die Akzeptanz vor Ort zusätzlich stärken?**

Schlüsselemente für gut akzeptierte Projekte sind: als gut anerkannte Verfahren und eine öffentlich wahrnehmbare Teilhabe an der durch die Windenergienutzung generierten Wertschöpfung.<sup>9</sup> Relevant ist zudem eine frühzeitige Information über mögliche Projekte und lokale (Mit-)Gestaltungsmöglichkeiten, z. B. der Gemeinde.<sup>10</sup> Entsprechende Informations- und Beratungsaktivitäten der Landesenergieagentur LEKA sollten ausgebaut werden, bspw. eine aufsuchende Begleitung von neuen Windflächen betroffener Kommunen.

Solange andere Formen effektiver lokaler Wertschöpfung nicht verbindlich umgesetzt werden, sind auch finanzielle Kompensationsmechanismen sinnvoll – wie sie über § 6 EEG oder im Rahmen des BüGem MV vorgesehen sind.

#### **17 Sollten Gemeinden aus Ihrer Sicht die Möglichkeit erhalten, bestehende und akzeptierte Windenergiestandorte auch dann zu erhalten oder weiterzuentwickeln, wenn diese die vorgesehenen Mindestabstände unterschreiten?**

Ja. Projekte die die Unterstützung der Kommunen vor Ort genießen, sollten umgesetzt werden können.<sup>11</sup> Wenn Nachbargemeinden stärker betroffen sind als die Standortgemeinde, sollten diese konsultiert und in die Umsetzung eingebunden werden.

#### **a) Was spricht aus Ihrer Sicht gegen eine solche Ausnahmemöglichkeit für kommunale Zustimmung, z. B. über einen Gemeinderatsbeschluss?**

Dagegen spricht aus unserer Sicht nichts. Die Entscheidung sollte allerdings ggf. mit stark betroffenen Nachbargemeinden abgestimmt bzw. nach Konsultation derer getroffen werden.

#### **18 Die Energiewende, insbesondere die Nutzung von Wind- und Sonnenenergie zur Erzeugung elektrischen Stroms, stehen unter massivem Druck geneigter Interessengruppen aus Politik und Wirtschaft, die zum einen die dringende Handlungsnotwendigkeit mit Blick auf eine sich verschärfende Klimakrise verneinen und zum anderen die weitere Nutzung fossiler Rohstoffe oder einen verstärkten Ausbau von Kernenergie fordern. Mit Blick darauf, dass eine Fortführung einer Politik zur Förderung der Energiewende und zur Sicherung der in diesem Bereich getätigten Investitionen in der Demokratie von politischen Mehrheiten abhängig ist: Welchen Stellenwert nimmt Ihrer Meinung nach die Akzeptanzsteigerung für die Erzeugungsanlagen erneuerbarer Energien ein?**

Eine breite und dauerhafte Unterstützung für den Ausbau der Windenergie und die Energiewende ist sowohl auf gesamtgesellschaftlicher Ebene als auch vor Ort von zentraler Bedeutung. Bundesweit bewegt sich die Akzeptanz über lange Zeiträume hinweg auf einem konstant hohen Niveau.<sup>12</sup> Auch in Ostdeutschland wird der Ausbau der Windenergie mehrheitlich unterstützt, und nur von einem Viertel der Bevölkerung grundsätzlich negativ bewertet.<sup>13</sup>

Darüber hinaus wünscht sich ein Großteil der Menschen in Deutschland für die Zukunft einen stärkeren (29 %) oder deutlich stärkeren (31 %) Einsatz der neuen Bundesregierung für den Ausbau der erneuerbaren Energien.<sup>14</sup>

In den vergangenen Jahren wurden wichtige Maßnahmen zur Stärkung der Akzeptanz umgesetzt – etwa durch Beteiligungsgesetze auf Bundes- und Landesebene sowie Programme der Landesenergieagenturen. Diese Ansätze sollten auch in MV konsequent weiterverfolgt und gezielt verbessert werden, beispielsweise durch Unterstützung für Kommunen bei der Initiierung von Flächenpooling-Prozessen oder die Förderung lokaler Betreibermodelle.

Zugleich ist es entscheidend, bestehende Befürwortung in der Bevölkerung auch wahrnehmbar zu machen. Denn der aktive Widerstand gegen die Energiewende führt durchaus zu einer verzerrten Wahrnehmung der öffentlichen Meinung.<sup>15</sup> Diese vermeintliche Mehrheitsmeinung kann sich auch negativ auf die politische Akzeptanz und das Regierungshandeln auswirken.

<sup>8</sup> KEA BW (2024), *Kommunales Flächenpooling*; FA Wind und Solar (2025), *Kommunales Flächenpooling. Für unser Dorf nur das Beste*.

<sup>9</sup> vgl.: FA Wind und Solar (2020), *Kompaktwissen: Akzeptanz besser verstehen. Grundlagen | Einflussfaktoren | Handlungsfelder (S. 3)*.

<sup>10</sup> vgl. FA Wind und Solar (2024): *Umfrage zur Akzeptanz der Windenergie an Land | Herbst 2024*, S. 9.

<sup>11</sup> FA Wind und Solar (2025), *Kommunale Windenergieprojekte. Einfach machen! Poster-Reihe zu lokal initiierten Windenergieprojekten*.

<sup>12</sup> vgl. FA Wind und Solar (2024): *Umfrage zur Akzeptanz der Windenergie an Land | Herbst 2024*, S. 6f.

<sup>13</sup> Institut der deutschen Wirtschaft (2024): *Breite Zustimmung zum Ausbau der Erneuerbaren – Widerstände im ländlichen Ostdeutschland*.

<sup>14</sup> vgl. FA Wind und Solar (2025): *Umfrage zur Akzeptanz der Solarenergie. Frühjahr 2025*, S. 8.

<sup>15</sup> vgl. FA Wind (2023): *Umfrage zur Akzeptanz der Windenergie an Land | Herbst 2023*, S. 7.

Der Begriff „Akzeptanzsteigerung“ wirkt instrumentell und sendet ein Top-down-Signal, das der positiven Wahrnehmung vor Ort abträglich sein kann. Im Mittelpunkt akzeptanzfördernder Maßnahmen sollten immer die Interessen der betroffenen Menschen stehen – etwa gute Information, faire Beteiligungsmodelle und spürbare lokale Vorteile.

**19 Halten Sie den vorliegenden Entwurf, der in letzter Konsequenz Ausnahmetatbestände beim Mindestabstand zur Wohnbebauung für den Neubau oder Ersatz von Windkraftanlagen abschafft, geeignet, zu einer Stärkung der Akzeptanz erneuerbarer Energien beizutragen?**

In der jetzigen Version sehen wir noch Handlungsspielraum. Der Gesetzentwurf sollte unserer Ansicht nach weiter angepasst werden, um die Akzeptanz der Windenergie zu verbessern (vgl. Frage 5 und 14).

**20 Welche weiteren Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht über Regelungen zu Mindestabständen von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung notwendig, um akzeptanzsteigernd bei der von den Anlagen direkt betroffenen Wohnbevölkerung zu wirken.**

Vgl. dazu: Antwort zu Frage 18.

**21 Welche Rolle spielt aus Ihrer Sicht die frühzeitige und transparente Bürgerbeteiligung in Planungsverfahren – und wie könnte sie konkret verbessert werden, um Planungsbeschleunigung und Akzeptanz gleichermaßen zu fördern?**

Frühe Information und Kommunikation schaffen Vertrauen und sind für die öffentliche Meinungsbildung von grundsätzlicher Bedeutung. Wenn die Öffentlichkeit erst über ein Projekt informiert wird, wenn Verfahren weit vorangeschritten sind, kann Misstrauen entstehen und das Gefühl, übergangen worden zu sein, erwachsen.

Verfahrensträger können beim Umgang mit frühzeitigen Formaten unterstützt werden, bspw. über Unterstützungsprogramme und -maßnahmen. Bisher informelle Vorgespräche mit lokalen Stakeholdern könnten den formellen Planungsverfahren verbindlich voran bzw. zur Seite gestellt werden. Würde gemeindlicher Wille für Windenergieplanungen vor Ort in der Regionalplanung besser berücksichtigt und die ausgewiesenen Flächen von den Gemeinden befürwortet werden, würde sich das auch positiv auf die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit und die formellen Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung auswirken.

Auch Informationspflichten gegenüber der Standortgemeinde über Pacht- oder Dienstbarkeitsverträge für Windenergieanlagen könnten geprüft werden.

**22 Wie beurteilen Sie die Auswirkungen des aktuellen Gesetzentwurfs auf die kommunale Planungshoheit – auch vor dem Hintergrund zunehmender Konflikte zwischen Ausbauzielen und lokalen Interessen?**

Die kommunale Planungshoheit würde mit dem Entwurf nicht eingeschränkt, da das Ausweisen von Windenergiegebieten durch die Kommune von diesem Gesetz nicht betroffen ist.

**23 Bestandsanlagen gelten vielfach als akzeptierte Standorte in der Bevölkerung. Inwiefern würde die geplante Regelung, insbesondere durch das faktische Verbot des Repowerings an diesen Standorten, die Akzeptanz fördern; insbesondere in dem Fall, dass die Gemeinde und der Betreiber einem Repowering aufgeschlossen sind?**

Es ist davon auszugehen, dass kommunale Entscheidungsträger und -trägerinnen gemeinsam mit ihren demokratisch legitimierten Gremien Flächen und Projekte auswählen, die nicht nur von der Gemeindegemeinschaft unterstützt werden, sondern auch auf Akzeptanz vor Ort stoßen.

## Weitere Aspekte

**24 Welche Punkte sollten aus Ihrer Sicht im Gesetzgebungsverfahren noch überarbeitet oder ergänzt werden?**

Wir verweisen hier auf unsere Ausführungen in Ziffer 1 und 2.

**25 Welche Erfahrungen aus anderen Bundesländern könnten Mecklenburg-Vorpommern helfen, um Windkraftausbau und Schutz der Wohnbevölkerung besser in Einklang zu bringen?**

Der Schutz der Wohnbevölkerung ist durch die Regelungen im BImSchG hinreichend sichergestellt.

**26 Gibt es aus Ihrer Sicht einen Zielkonflikt zwischen dem landesrechtlichen Mindestabstand und den bundesrechtlichen Ausbauzielen aus dem WindBG? – Falls ja: Wie sollte dieser gelöst werden?**

Das WindBG gibt Flächenziele vor. Werden diese trotz der Mindestabstandsregelung erreicht, ist ein Zielkonflikt nicht erkennbar. Der Konflikt würde im Zweifelsfall also eher mit § 9a Abs. 5 LPlanG bestehen. Die im WindBG festgelegten Flächenziele sollten – soweit diese auch für die Windenergie nutzbar sind – ausreichen, um auch die in § 4 EEG festgelegten Ausbauziele zu erreichen.

**27 Wie viele bestehende Windenergieanlagen in Mecklenburg-Vorpommern wären nach heutigem Stand von der vorgesehenen Mindestabstandsregelung betroffen – konkret:**

- a) **Wie viele stehen außerhalb von Windvorranggebieten?**
- b) **Wie viele davon unterschreiten die vorgesehenen Abstände von 800 Meter bzw. 1.000 Meter zur Wohnbebauung?**
- c) **Könnten Sie abschätzen, wie viele Repowering-Vorhaben in MV konkret nicht mehr möglich wären, wenn die Regelung so in Kraft tritt? Gibt es Beispiele aus der Praxis?**

Mangels vorliegender Analyse können diese Fragen nicht beantwortet werden.